

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 15

Pfarrkirchen, 23.07.2020

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn vom 13. Juli 2020, Az. 21-050-2020/02	97-99
Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über das Überschwemmungsgebiet am Geratskirchner Bach (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 15,720 bis Flusskilometer 17,100 auf dem Gebiet der Gemeinde Geratskirchen vom 13.07.2020	100-103
Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über das Überschwemmungsgebiet am Geratskirchner Bach (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 7,950 bis Flusskilometer 13,720 auf dem Gebiet der Gemeinde Mitterskirchen, Landkreis Rottal-Inn vom 13.07.2020	104-107
Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über das Überschwemmungsgebiet am Geratskirchner Bach (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 4,900 bis Flusskilometer 7,950 auf dem Gebiet des Marktes Wurmansquick vom 13.07.2020	108-111
Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über das Überschwemmungsgebiet am Geratskirchner Bach (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,900 auf dem Gebiet der Stadt Eggenfelden vom 13.07.2020	112-115
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Eggldham in den Aldersbach und von abgeschlagenem Mischwasser über drei Entlastungsbauwerke (SKO 1, SKO 2, SKO 3) in den Aldersbach und in den Kothbach durch die Gemeinde Eggldham	116-117
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bad Birnbach in die Rott durch den Markt Bad Birnbach	117-118
Geschäftsordnung des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen	118-126
Entschädigungssatzung des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen	126-127

Geschäftsordnung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Pfarrkirchen-Postmünster im Rottal	128-136
Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Pfarrkirchen-Postmünster im Rottal“	136-141
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Pfarrkirchen-Postmünster im Rottal“	141-142
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Unterdietfurt	143-144
Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2020	144
Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	145

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn vom 13. Juli 2020, Az. 21-050-2020/02

Der Zweckverband Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn hat in der Versammlung am 29. April 2020 die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16. Dezember 1999 beschlossen.

Die wegen dem Beitritt des Marktes Arnstorf zum Zweckverband nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde hat das Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 16. Juni 2020 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 KommZG werden die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 13. Juli 2020
Landratsamt Rottal-Inn

Zeiler
Verwaltungsrat

I. Genehmigung

Die Versammlung des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn hat mit Beschluss vom 29. April 2020 der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung mit dem Beitritt des Marktes Arnstorf zum Zweckverband zugestimmt. Die Satzung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II. 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 08.07.2020

Der Zweckverband Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn erlässt folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.12.1999, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rottal - Inn Nr. 26/1999 vom 30.12.1999, in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2002, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rottal - Inn Nr. 1/2003 vom 09.01.2003 und der Änderungssatzung vom 29.08.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rottal - Inn Nr. 20/2019 vom 26.09.2019:

§ 1

§ 2 (Verbandsmitglieder, räumlicher Wirkungskreis) Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Verbandsmitglieder sind folgende Gemeinden des Landkreises Rottal - Inn:
Arnstorf, Dietersburg, Eggldorf, Ering, Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Massing, Mitterskirchen, Postmünster, Rimbach, Roßbach, Schönau, Stubenberg, Unterdietfurt, Wittibreit, Zeilarn.

Ferner ist Verbandsmitglied der Markt Simbach (Landkreis Dingolfing - Landau).

§ 2

§ 3 (Aufgaben des Zweckverbandes) der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Aufgabe des Zweckverbandes besteht darin, für seine Mitglieder die Veranlagung, Einhebung und Beitreibung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vorzunehmen. Die Mitgliedschaft beim Zweckverband wird bereits durch Übertragung von zumindest einem der beiden Aufgabenbereiche Grundsteuer und Gewerbesteuer an den Zweckverband begründet.

- (2) Die unter Abs. 1 aufgeführte Verbandsaufgabe wird bezüglich der Grundsteuer von den Gemeinden Arnstorf, Dietersburg, Eggldham, Ering, Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Massing, Mitterskirchen, Postmünster, Rimbach, Roßbach, Schönau, Stubenberg, Unterdietfurt, Wittibreut und Zeilarn (alle Landkreis Rottal-Inn) sowie Simbach (Landkreis Dingolfing-Landau) an den Zweckverband übertragen.
- (3) Die unter Abs. 1 aufgeführte Verbandsaufgabe wird bezüglich der Gewerbesteuer von den Gemeinden Dietersburg, Eggldham, Ering, Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Massing, Mitterskirchen, Postmünster, Rimbach, Roßbach, Schönau, Stubenberg, Unterdietfurt, Wittibreut und Zeilarn (alle Landkreis Rottal-Inn) sowie Simbach (Landkreis Dingolfing-Landau) an den Zweckverband übertragen.
- (4) Der Zweckverband kann für seine Mitglieder und für die Körperschaften nach § 2 Abs. 4 folgende weitere Aufgaben übernehmen, für die jeweils gesonderte Zweckvereinbarungen abzuschließen sind:
1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
Hier erledigt der Zweckverband die Führung der Haushaltssachbücher, der Vermögenssachbücher und der Darlehenskonto, die Erstellung der Jahresrechnungen sowie die Fertigung aller anfallenden Finanzstatistiken. Außerdem berät und unterstützt er bei der Aufstellung des Haushaltsplans sowie in allen anderen Fragen des gemeindlichen Finanzwesens.
 2. Verbrauchsgebührenabrechnung
Hier erledigt der Zweckverband die Sollstellung, Einhebung und Beitreibung der Wasser- und Kanalgebühren sowie der Abwasserabgabe.
 3. Lohn- und Gehaltswesen
Hier erledigt der Zweckverband die Berechnung und Zahlbarmachung der Löhne und Gehälter sowie die damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten.
 4. Beitrags- und Gebührenkalkulation für kostenrechnende Einrichtungen der Gemeinden
Hier übernimmt der Zweckverband nach Beauftragung durch die Gemeinde die entsprechenden Kalkulationsarbeiten.
 5. IT- bzw. EDV – Betreuung
Hier übernimmt der Zweckverband nach Beauftragung durch die Gemeinde die entsprechenden Arbeiten im Bereich IT / EDV.
- (5) Der Zweckverband bietet die Möglichkeit an, die unter Abs. 4 Ziff. 1 - 2 genannten Aufgabengebiete oder Teile hiervon unter Nutzung der beim Zweckverband vorhandenen Programme selbständig zu bearbeiten, sofern über eine Datenleitung eine Verbindung zum Rechner des Zweckverbands besteht.
- (6) Außerdem bietet der Zweckverband verschiedene Kommunalprogramme zur selbständigen Nutzung an. Es handelt sich hierbei um folgende Programmpakete:
1. Steuern und Abgaben (ausgenommen Realsteuern)
 2. Mieten und Pachten
 3. Friedhofsverwaltung
- Dieses Programmpaket ist bei Bedarf jederzeit erweiterbar.
- (7) Dem Zweckverband können jederzeit weitere Aufgaben zur Erledigung für seine Mitglieder übertragen werden. Die Aufgabenverteilung zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband ist in einer Geschäftsordnung näher zu regeln.
- (8) Zur Erledigung der an ihn übertragenen Aufgaben hält der Zweckverband das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen vor.

§ 3

§ 4 (Kündigung von freiwilligen Verbandsaufgaben) der Verbandssatzung wird umbenannt in „Kündigung von weiteren Verbandsaufgaben“ und erhält folgenden Wortlaut:

Eine Kündigung der unter § 3 Abs. 4 genannten Aufgaben oder von Teilen hiervon (weitere Aufgaben) ist in der jeweiligen Zweckvereinbarung zu regeln.

§ 4

§ 14 (Zuständigkeit des Verbandsausschusses) der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von mehr als 10.000,00 € bis 25.000,00 € zu vergeben;
2. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
3. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
4. für den Abschluss von Zweckvereinbarungen nach § 3 Abs. 4.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung gesetzlich übertragen werden können.

§ 5

§ 24 (Verbandsumlage und sonstige Leistungen) der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlage ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
- (3) Ist die Verbandsumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bei Bedarf einen Abschlag auf die zu erwartende Verbandsumlage erheben. Dieser Abschlag bemisst sich nach der im abgelaufenen Rechnungsjahr festgesetzten Umlage und beträgt hieraus zum 01.01. des jeweiligen Jahres 50 % und zum 01.04. des jeweiligen Jahres 30 %.
- (4) Leistungen nach § 3 Abs. 4 werden gesondert in Rechnung gestellt. Eine Abschlagszahlung wird auch hier analog § 24 Abs. 3 erhoben.

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Eggenfelden, 08.07.2020

**Zweckverband
Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle
Rottal - Inn**

**Weber
Verbandsvorsitzender**

Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über das Überschwemmungsgebiet am Geratskirchner Bach (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 15,720 bis Flusskilometer 17,100 auf dem Gebiet der Gemeinde Geratskirchen vom 13.07.2020

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In der Gemeinde Geratskirchen wird das in § 3 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet am Geratskirchner Bach auf Grundlage eines berechneten Bemessungshochwassers festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. HQ_{100} ist der Abfluss eines Hochwasserereignisses, das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.
2. HW_{100} ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei HQ_{100} .
3. Abflussbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten $\geq 0,3$ m/s bei HQ_{100} .
4. Retentionsbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten $< 0,3$ m/s bei HQ_{100} .
5. $HQ_{\text{häufig}}$ ist der Abfluss, der an einem Standort statistisch gesehen im Mittel alle 5 bis 20 Jahre auftritt.
6. $HW_{\text{häufig}}$ ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei $HQ_{\text{häufig}}$.
7. HQ_{extrem} ist ein Hochwasserereignis, das selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen und flächenmäßigen Ausdehnungen als ein HQ_{100} führt (Risikogebiet). In der Regel wird für den HQ_{extrem} -Abfluss ein HQ_{1000} angenommen.
8. HW_{extrem} ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei HQ_{extrem} .
9. Gefährdungsstufen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
Volumen in m ³ oder Masse in t	1	2*)	3**)
$\leq 0,22$ m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$> 0,22$ m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$> 1 \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C

> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

*) z.B. Heizöl, Diesel

**) z.B. Altöl, Benzin

Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nach § 3 Abs. 2 der Anlagenverordnung (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.

§ 3

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets am Geratskirchner Bach in der Gemeinde Geratskirchen sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte Ü1 (M = 1: 5.000) und in der Detailkarte K9 (M = 1: 2.500), jeweils vom 25.01.2019 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte maßgebend, die im Landratsamt Rottal-Inn und im Rathaus der Gemeinde Geratskirchen niedergelegt ist; sie kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) ¹Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen „Abflussbereich“ und „Retentionsbereich“ eingeteilt. ²Die Abflussbereiche sind in der Detailkarte K9 vom 25.01.2019 farblich gekennzeichnet.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten, Masten von Verkehrsschildern) soll der Wasserstand bei HW₁₀₀ als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet sein.

§ 4

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG.

(2) ¹Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn die Fußbodenoberkanten (ggf. auch von Kellern) vollständig über HW₁₀₀ liegen. ²Falls Fußbodenoberkanten ausnahmsweise unter HW₁₀₀ ausgeführt werden sollen, sind bautechnische Nachweise vorzulegen, dass beim HQ₁₀₀ Auftriebs- und Rückstausicherheit, sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit einschließlich der Entwässerung gewährleistet sind. ³Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden. ⁴Schlaf- und Fluchräume müssen sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben, zwingend über HW₁₀₀ befinden. ⁵Die Gebäudetechnik (z.B. elektrische Sicherung) ist an die sich aus dem HQ₁₀₀ ergebende Überflutungshöhe anzupassen. ⁶Grundwasserverhältnisse sind vom Bauherrn zu erkunden und zu berücksichtigen. ⁷Im Überschwemmungsgebiet sind bis HW₁₀₀ Baumaterialien mit hoher Widerstandsfähigkeit gegen Wassereinwirkung zu verwenden. ⁸Maßnahmen gegen das Unterspülen von Fundamenten sind zu treffen.

§ 5

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

(2) ¹Abweichend von § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG ist im Abflussbereich auch die kurzfristige Ablagerung von aufschwimmbarem Material verboten. ²§ 78a Abs. 2 WHG bleibt unberührt.

(3) Im Retentionsbereich ist die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen allgemein zulässig.

(4) ¹Im Abflussbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland die Genehmigung des Landratsamtes Rottal-Inn einzuholen. ²Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) ¹Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t wird allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WHG zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Flüssiggasanlage muss einen Mindestabstand von 10 m zu Hochwasserschutzeinrichtungen (bei Deichen vom Deichfuß an gemessen) einhalten,
2. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
3. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
4. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
5. Vorlage der vollständigen Anzeige nach Maßgabe von Satz 2.

²Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist mindestens zwei Wochen vor Errichtung vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen. ³Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

1. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
2. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan mit der Angabe der Geländehöhe in müNN,
3. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung)
4. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischen und halboberirdischen Errichtungen sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
5. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder unterirdischer Aufstellung).

³Eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ist nicht erforderlich. ⁴Das Landratsamt Rottal-Inn kann die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG verlangen, wenn anhand von Größe oder Art der angezeigten Flüssiggasanlage oder der Bauausführung zu erwarten ist, dass dadurch erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können.

§ 6

Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

(2) ¹Alle bisher dem Landratsamt Rottal-Inn nicht angezeigten bestehenden unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie die oberirdischen Heizölverbraucheranlagen ab der Gefährdungsstufe B gemäß § 2 Nr. 9 dieser Verordnung sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landratsamt Rottal-Inn schriftlich anzuzeigen. ²Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

(3) ¹Alle bestehenden unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie die oberirdischen Heizölverbraucheranlagen ab der Gefährdungsstufe B gemäß § 2 Nr. 9 dieser Verordnung, die bisher nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV auf ihre Hochwassersicherheit überprüft worden sind, hat der Betreiber der Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.

§ 7

Antragstellung für bauliche Anlagen

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Rottal-Inn kann von den Verboten und Beschränkungen der §§ 4, 5 und 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz oder Gewässerschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Rottal-Inn vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten der Verordnung vom 24.11.2003

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Geratskirchner Bach (Gewässer 3. Ordnung) im Gemeindegebiet der Gemeinde Geratskirchen, Landkreis Rottal-Inn vom 24.11.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn vom 11.12.2003, Nr. 25/2003 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 13.07.2020
Landratsamt Rottal-Inn
Kubitschek
Regierungsdirektor

Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über das Überschwemmungsgebiet am Geratskirchner Bach (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 7,950 bis Flusskilometer 13,720 auf dem Gebiet der Gemeinde Mitterskirchen, Landkreis Rottal-Inn vom 13.07.2020

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In der Gemeinde Mitterskirchen wird das in § 3 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet am Geratskirchner Bach auf Grundlage eines berechneten Bemessungshochwassers festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. HQ_{100} ist der Abfluss eines Hochwasserereignisses, das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.
2. HW_{100} ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei HQ_{100} .
3. Abflussbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten $\geq 0,3$ m/s bei HQ_{100} .
4. Retentionsbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten $< 0,3$ m/s bei HQ_{100} .
5. $HQ_{\text{häufig}}$ ist der Abfluss, der an einem Standort statistisch gesehen im Mittel alle 5 bis 20 Jahre auftritt.
6. $HW_{\text{häufig}}$ ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei $HQ_{\text{häufig}}$.
7. HQ_{extrem} ist ein Hochwasserereignis, das selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen und flächenmäßigen Ausdehnungen als ein HQ_{100} führt (Risikogebiet). In der Regel wird für den HQ_{extrem} -Abfluss ein HQ_{1000} angenommen.
8. HW_{extrem} ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei HQ_{extrem} .
9. Gefährdungsstufen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
Volumen in m ³ oder Masse in t	1	2*)	3**)
$\leq 0,22$ m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$> 0,22$ m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B

> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

*) z.B. Heizöl, Diesel

**) z.B. Altöl, Benzin

Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nach § 3 Abs. 2 der Anlagenverordnung (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.

§ 3

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets am Geratskirchner Bach in der Gemeinde Mitterskirchen sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte Ü1 (M = 1: 10.000) und in den Detailkarten K4, K5, K6 und K7 (M = 1: 2.500), jeweils vom 25.01.2019 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten maßgebend, die im Landratsamt Rottal-Inn und im Rathaus der Gemeinde Mitterskirchen niedergelegt sind; sie können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) ¹Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen „Abflussbereich“ und „Retentionsbereich“ eingeteilt. ²Die Abflussbereiche sind in den Detailkarten K4, K5, K6 und K7 vom 25.01.2019 farblich gekennzeichnet.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten, Masten von Verkehrsschildern) soll der Wasserstand bei HW₁₀₀ als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar kennzeichnet sein.

§ 4

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG.

(2) ¹Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn die Fußbodenoberkanten (ggf. auch von Kellern) vollständig über HW₁₀₀ liegen. ²Falls Fußbodenoberkanten ausnahmsweise unter HW₁₀₀ ausgeführt werden sollen, sind bautechnische Nachweise vorzulegen, dass beim HQ₁₀₀ Auftriebs- und Rückstausicherheit, sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit einschließlich der Entwässerung gewährleistet sind. ³Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden. ⁴Schlaf- und Fluchräume müssen sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben, zwingend über HW₁₀₀ befinden. ⁵Die Gebäudetechnik (z.B. elektrische Sicherung) ist an die sich aus dem HQ₁₀₀ ergebende Überflutungshöhe anzupassen. ⁶Grundwasserverhältnisse sind vom Bauherrn zu erkunden und zu berücksichtigen. ⁷Im Überschwemmungsgebiet sind bis HW₁₀₀ Baumaterialien mit hoher Widerstandsfähigkeit gegen Wassereinwirkung zu verwenden. ⁸Maßnahmen gegen das Unterspülen von Fundamenten sind zu treffen.

§ 5

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

(2) ¹Abweichend von § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG ist im Abflussbereich auch die kurzfristige Ablagerung von aufschwimmbarem Material verboten. ²§ 78a Abs. 2 WHG bleibt unberührt.

(3) Im Retentionsbereich ist die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen allgemein zulässig.

(4) ¹Im Abflussbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland die Genehmigung des Landratsamtes Rottal-Inn einzuholen. ²Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) ¹Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t wird allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WHG zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Flüssiggasanlage muss einen Mindestabstand von 10 m zu Hochwasserschutzeinrichtungen (bei Deichen vom Deichfuß an gemessen) einhalten,
2. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
3. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
4. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
5. Vorlage der vollständigen Anzeige nach Maßgabe von Satz 2.

²Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist mindestens zwei Wochen vor Errichtung vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen. ³Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

1. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
2. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan mit der Angabe der Geländehöhe in müNN,
3. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung)
4. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischen und halboberirdischen Errichtungen sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
5. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder unterirdischer Aufstellung).

³Eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ist nicht erforderlich. ⁴Das Landratsamt Rottal-Inn kann die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG verlangen, wenn anhand von Größe oder Art der angezeigten Flüssiggasanlage oder der Bauausführung zu erwarten ist, dass dadurch erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können.

§ 6

Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

(2) ¹Alle bisher dem Landratsamt Rottal-Inn nicht angezeigten bestehenden unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie die oberirdischen Heizölverbraucheranlagen ab der Gefährdungsstufe B gemäß § 2 Nr. 9 dieser Verordnung sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landratsamt Rottal-Inn schriftlich anzuzeigen. ²Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

(3) ¹Alle bestehenden unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie die oberirdischen Heizölverbraucheranlagen ab der Gefährdungsstufe B gemäß § 2 Nr. 9 dieser Verordnung, die bisher nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV auf ihre Hochwassersicherheit überprüft worden sind, hat der Betreiber der Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.

§ 7

Antragstellung für bauliche Anlagen

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Rottal-Inn kann von den Verboten und Beschränkungen der §§ 4, 5 und 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz oder Gewässerschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Rottal-Inn vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten der Verordnung vom 24.11.2003

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Geratskirchner Bach (Gewässer 3. Ordnung) im Gemeindegebiet der Gemeinde Mitterskirchen, Landkreis Rottal-Inn vom 24.11.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn vom 11.12.2003, Nr. 25/2003 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 13.07.2020
Landratsamt Rottal-Inn

Kubitschek
Regierungsdirektor

Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über das Überschwemmungsgebiet am Geratskirchner Bach (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 4,900 bis Flusskilometer 7,950 auf dem Gebiet des Marktes Wurmansquick vom 13.07.2020

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹Im Markt Wurmansquick wird das in § 3 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet am Geratskirchner Bach auf Grundlage eines berechneten Bemessungshochwassers festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. HQ₁₀₀ ist der Abfluss eines Hochwasserereignisses, das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.
2. HW₁₀₀ ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei HQ₁₀₀.
3. Abflussbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten $\geq 0,3$ m/s bei HQ₁₀₀.
4. Retentionsbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten $< 0,3$ m/s bei HQ₁₀₀.
5. HQ_{häufig} ist der Abfluss, der an einem Standort statistisch gesehen im Mittel alle 5 bis 20 Jahre auftritt.
6. HW_{häufig} ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei HQ_{häufig}.
7. HQ_{extrem} ist ein Hochwasserereignis, das selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen und flächenmäßigen Ausdehnungen als ein HQ₁₀₀ führt (Risikogebiet). In der Regel wird für den HQ_{extrem}-Abfluss ein HQ₁₀₀₀ angenommen.
8. HW_{extrem} ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei HQ_{extrem}.
9. Gefährdungsstufen von Anlagen

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
Volumen in m ³ oder Masse in t	1	2*)	3**)
$\leq 0,22$ m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$> 0,22$ m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B

> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

*) z.B. Heizöl, Diesel

**) z.B. Altöl, Benzin

Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nach § 3 Abs. 2 der Anlagenverordnung (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.

§ 3

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets am Geratskirchner Bach im Markt Wurmansquick sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte Ü1 (M = 1: 7.500) und in den Detailkarten K3 und K4 (M = 1: 2.500), jeweils vom 25.01.2019 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten maßgebend, die im Landratsamt Rottal-Inn und im Rathaus des Marktes Wurmansquick niedergelegt sind; sie können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) ¹Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen „Abflussbereich“ und „Retentionsbereich“ eingeteilt. ²Die Abflussbereiche sind in den Detailkarten K3 und K4 vom 25.01.2019 farblich gekennzeichnet.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten, Masten von Verkehrsschildern) soll der Wasserstand bei HW₁₀₀ als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar kennzeichnet sein.

§ 4

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG.

(2) ¹Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn die Fußbodenoberkanten (ggf. auch von Kellern) vollständig über HW₁₀₀ liegen. ²Falls Fußbodenoberkanten ausnahmsweise unter HW₁₀₀ ausgeführt werden sollen, sind bautechnische Nachweise vorzulegen, dass beim HQ₁₀₀ Auftriebs- und Rückstausicherheit, sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit einschließlich der Entwässerung gewährleistet sind. ³Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden. ⁴Schlaf- und Fluchräume müssen sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben, zwingend über HW₁₀₀ befinden. ⁵Die Gebäudetechnik (z.B. elektrische Sicherung) ist an die sich aus dem HQ₁₀₀ ergebende Überflutungshöhe anzupassen. ⁶Grundwasserverhältnisse sind vom Bauherrn zu erkunden und zu berücksichtigen. ⁷Im Überschwemmungsgebiet sind bis HW₁₀₀ Baumaterialien mit hoher Widerstandsfähigkeit gegen Wassereinwirkung zu verwenden. ⁸Maßnahmen gegen das Unterspülen von Fundamenten sind zu treffen.

§ 5

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

(2) ¹Abweichend von § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG ist im Abflussbereich auch die kurzfristige Ablagerung von aufschwimmbarem Material verboten. ²§ 78a Abs. 2 WHG bleibt unberührt.

(3) Im Retentionsbereich ist die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen allgemein zulässig.

(4) ¹Im Abflussbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland die Genehmigung des Landratsamtes Rottal-Inn einzuholen. ²Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) ¹Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t wird allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WHG zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Flüssiggasanlage muss einen Mindestabstand von 10 m zu Hochwasserschutzeinrichtungen (bei Deichen vom Deichfuß an gemessen) einhalten,
2. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
3. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
4. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
5. Vorlage der vollständigen Anzeige nach Maßgabe von Satz 2.

²Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist mindestens zwei Wochen vor Errichtung vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen. ³Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

1. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
2. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan mit der Angabe der Geländehöhe in müNN,
3. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung)
4. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischen und halboberirdischen Errichtungen sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
5. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder unterirdischer Aufstellung).

³Eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ist nicht erforderlich. ⁴Das Landratsamt Rottal-Inn kann die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG verlangen, wenn anhand von Größe oder Art der angezeigten Flüssiggasanlage oder der Bauausführung zu erwarten ist, dass dadurch erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können.

§ 6

Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

(2) ¹Alle bisher dem Landratsamt Rottal-Inn nicht angezeigten bestehenden unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie die oberirdischen Heizölverbraucheranlagen ab der Gefährdungsstufe B gemäß § 2 Nr. 9 dieser Verordnung sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landratsamt Rottal-Inn schriftlich anzuzeigen. ²Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

(3) ¹Alle bestehenden unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie die oberirdischen Heizölverbraucheranlagen ab der Gefährdungsstufe B gemäß § 2 Nr. 9 dieser Verordnung, die bisher nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV auf ihre Hochwassersicherheit überprüft worden sind, hat der Betreiber der Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.

§ 7

Antragstellung für bauliche Anlagen

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Rottal-Inn kann von den Verboten und Beschränkungen der §§ 4, 5 und 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz oder Gewässerschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Rottal-Inn vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten der Verordnung vom 24.11.2003

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Geratskirchner Bach (Gewässer 3. Ordnung) im Gemeindegebiet des Marktes Wurmannsquick, Landkreis Rottal-Inn vom 24.11.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn vom 11.12.2003, Nr. 25/2003 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 13.07.2020
Landratsamt Rottal-Inn

Kubitschek
Regierungsdirektor

Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über das Überschwemmungsgebiet am Geratskirchner Bach (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,900 auf dem Gebiet der Stadt Eggenfelden vom 13.07.2020

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In der Stadt Eggenfelden wird das in § 3 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet am Geratskirchner Bach auf Grundlage eines berechneten Bemessungshochwassers festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. HQ_{100} ist der Abfluss eines Hochwasserereignisses, das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.
2. HW_{100} ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei HQ_{100} .
3. Abflussbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten $\geq 0,3$ m/s bei HQ_{100} .
4. Retentionsbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten $< 0,3$ m/s bei HQ_{100} .
5. $HQ_{\text{häufig}}$ ist der Abfluss, der an einem Standort statistisch gesehen im Mittel alle 5 bis 20 Jahre auftritt.
6. $HW_{\text{häufig}}$ ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei $HQ_{\text{häufig}}$.
7. HQ_{extrem} ist ein Hochwasserereignis, das selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen und flächenmäßigen Ausdehnungen als ein HQ_{100} führt (Risikogebiet). In der Regel wird für den HQ_{extrem} -Abfluss ein HQ_{1000} angenommen.
8. HW_{extrem} ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei HQ_{extrem} .
9. Gefährdungsstufen von Anlagen

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
Volumen in m ³ oder Masse in t	1	2*)	3**)
$\leq 0,22$ m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$> 0,22$ m ³ oder $0,2 \text{ t} \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B

> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

*) z.B. Heizöl, Diesel

**) z.B. Altöl, Benzin

Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nach § 3 Abs. 2 der Anlagenverordnung (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.

§ 3

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets am Geratskirchner Bach in der Stadt Eggenfelden sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte Ü1 (M = 1: 7.500) und in den Detailkarten K1, K2 und K3 (M = 1: 2.500), jeweils vom 25.01.2019 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten maßgebend, die im Landratsamt Rottal-Inn und im Rathaus der Stadt Eggenfelden niedergelegt sind; sie können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) ¹Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen „Abflussbereich“ und „Retentionsbereich“ eingeteilt. ²Die Abflussbereiche sind in den Detailkarten K1, K2 und K3 vom 25.01.2019 farblich gekennzeichnet.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten, Masten von Verkehrsschildern) ist der Wasserstand bei HW₁₀₀ als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 4

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG.

(2) ¹Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn die Fußbodenoberkanten (ggf. auch von Kellern) vollständig über HW₁₀₀ liegen. ²Falls Fußbodenoberkanten ausnahmsweise unter HW₁₀₀ ausgeführt werden sollen, sind bautechnische Nachweise vorzulegen, dass beim HQ₁₀₀ Auftriebs- und Rückstausicherheit, sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit einschließlich der Entwässerung gewährleistet sind. ³Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden. ⁴Schlaf- und Fluchräume müssen sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben, zwingend über HW₁₀₀ befinden. ⁵Die Gebäudetechnik (z.B. elektrische Sicherung) ist an die sich aus dem HQ₁₀₀ ergebende Überflutungshöhe anzupassen. ⁶Grundwasserverhältnisse sind vom Bauherrn zu erkunden und zu berücksichtigen. ⁷Im Überschwemmungsgebiet sind bis HW₁₀₀ Baumaterialien mit hoher Widerstandsfähigkeit gegen Wassereinwirkung zu verwenden. ⁸Maßnahmen gegen das Unterspülen von Fundamenten sind zu treffen.

§ 5

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

(2) ¹Abweichend von § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG ist im Abflussbereich auch die kurzfristige Ablagerung von aufschwimmbarem Material verboten. ²§ 78a Abs. 2 WHG bleibt unberührt.

(3) Im Retentionsbereich ist die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen allgemein zulässig.

(4) ¹Im Abflussbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland die Genehmigung des Landratsamtes Rottal-Inn einzuholen. ²Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) ¹Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t wird allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WHG zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Flüssiggasanlage muss einen Mindestabstand von 10 m zu Hochwasserschutzeinrichtungen (bei Deichen vom Deichfuß an gemessen) einhalten,
2. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
3. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
4. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
5. Vorlage der vollständigen Anzeige nach Maßgabe von Satz 2.

²Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist mindestens zwei Wochen vor Errichtung vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen. ³Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

1. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
2. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan mit der Angabe der Geländehöhe in müNN,
3. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung)
4. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischen und halboberirdischen Errichtungen sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
5. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder unterirdischer Aufstellung).

³Eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ist nicht erforderlich. ⁴Das Landratsamt Rottal-Inn kann die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG verlangen, wenn anhand von Größe oder Art der angezeigten Flüssiggasanlage oder der Bauausführung zu erwarten ist, dass dadurch erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können.

§ 6

Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

(2) ¹Alle bisher dem Landratsamt Rottal-Inn nicht angezeigten bestehenden unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie die oberirdischen Heizölverbraucheranlagen ab der Gefährdungsstufe B gemäß § 2 Nr. 9 dieser Verordnung sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landratsamt Rottal-Inn schriftlich anzuzeigen. ²Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

(3) ¹Alle bestehenden unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie die oberirdischen Heizölverbraucheranlagen ab der Gefährdungsstufe B gemäß § 2 Nr. 9 dieser Verordnung, die bisher nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV auf ihre Hochwassersicherheit überprüft worden sind, hat der Betreiber der Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.

§ 7

Antragstellung für bauliche Anlagen

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Rottal-Inn kann von den Verboten und Beschränkungen der §§ 4, 5 und 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz oder Gewässerschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Rottal-Inn vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten der Verordnung vom 30.07.1996

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Geratskirchner Bach (Gewässer III. Ordnung) im Gemeindegebiet der Stadt Eggenfelden, Landkreis Rottal-Inn vom 30.07.1996, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn vom 18.03.1997, Nr. 06/1997 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 13.07.2020
Landratsamt Rottal-Inn

Kubitschek
Regierungsdirektor

Az.: 42.3-641/1-6328

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Egglham in den Aldersbach und von abgeschlagenem Mischwasser über drei Entlastungsbauwerke (SKO 1, SKO 2, SKO 3) in den Aldersbach und in den Kothbach durch die Gemeinde Egglham;

Antrag vom 17.02.2020 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG;

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Egglham beantragt mit Schreiben vom 17.02.2020 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Mit dem Vorhaben sollen gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden: 1. Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Egglham (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung) in den Aldersbach; 2. Einleiten von abgeschlagenem Mischwasser aus drei Entlastungsanlagen.

Im Rahmen der Erlaubnisneuerteilung ist beabsichtigt, die Kläranlage zu sanieren.

Für die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage ist ein Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG durchzuführen, wenn die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Gewässerbenutzung durch die Einleitung ist nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben anzusehen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Das Kläranlagengelände grenzt an das mit Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 21.11.2000 festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Aldersbachs. Die zu sanierende Kläranlage liegt zudem neben dem kartierten, geschützten Biotop Nr. 7444-1054 (Röhricht- / Hochstaudenstreifen bei der Kläranlage Egglham).

Somit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf soll die vorhandene Kläranlage durch bauliche Maßnahmen ertüchtigt werden. Die geplanten Umbau- und Neubaumaßnahmen erfolgen im Bereich des vorhandenen Kläranlagengrundstücks. Die Einleitungsstelle wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht verlegt. Das Kläranlagengrundstück liegt außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Aldersbachs. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind dem Wasserwirtschaftsamt nicht bekannt.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn fordert aus naturschutzfachlicher Sicht, dass das Biotop durch die Baumaßnahme nicht in seiner Funktion beeinträchtigt werden darf. Die Leitung des Abwassers zum Aldersbach muss am Biotop vorbei an der südlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1612, Gemarkung Egglham geführt werden.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern wird die Sanierungsmaßnahme an der Kläranlage Egglham aus fischereifachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt, da dadurch die Reinigungsleistung langfristig erhöht wird und somit die Belastung des Aldersbachs verringert wird.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 14.07.2020

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**

Az.: 42.3-641/1-6328

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bad Birnbach in die Rott durch den
Markt Bad Birnbach**

Antrag vom 26.03.2020 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Markt Bad Birnbach, vertreten durch Frau 1. Bürgermeisterin Dagmar Feicht, beantragt mit Schreiben vom 26.03.2020 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Die bisherigen Kläranlagen Bad Birnbach, Asenham, Bayerbach und Holzham werden zu einer Abwasserbehandlungsanlage zusammengefasst. Die Kläranlage Bad Birnbach wird erweitert und ertüchtigt.

Mit dem Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden: Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Bad Birnbach (Belebungsanlage mit anaerober Schlammstabilisierung) in die Rott.

Eine UVP-Vorprüfung ist für Vorhaben nach Nr. 13.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Fälle beschränkt, bei denen eine Abwasseranlage im Sinn des § 60 WHG neu errichtet oder wesentlich geändert wird. Die Gewässerbenutzung durch die Einleitung ist nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben anzusehen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15).

Angesichts der geplanten Ausbaugröße (24.000 EW) ist für die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage ein Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG durchzuführen, wenn die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d BSB₅ ist eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.1.2 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Somit ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde und der Fachbereich technischer Umweltschutz des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erfolgen die im Bereich der Kläranlage Bad Birnbach geplanten Umbau- und Neubaumaßnahmen innerhalb des vorhandenen Kläranlagengrundstücks. Die Einleitungsstelle wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht verlegt. Das Kläranlagengrundstück liegt überwiegend außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Rott. Für die Erweiterung der Kläranlage Bad Birnbach im festgesetzten Überschwemmungsgebiet hat das Landratsamt Rottal-Inn mit gesondertem Bescheid vom 22.05.2020 eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG erteilt.

Die weiteren geplanten Baumaßnahmen (Vorklärbecken) und die Nachrüstung von Maschinentechnik bringen keine negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet mit sich, wirken sich aber positiv auf die Reinigungsleistung der Kläranlage aus. Nach Prüfung der Unterlagen ergeben sich laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf keine wesentlichen Änderungen bei der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage. Die Kläranlage ist seit mehr als 25 Jahren in Betrieb. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG sind laut Wasserwirtschaftsamt auch zukünftig nicht zu erwarten.

Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht bekannt.

Nach Ansicht des technischen Umweltschutzes wären hinsichtlich der geplanten Anlagenerweiterung und nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Gemäß der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern sind aus fischereifachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 17.07.2020

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**

Der Mittelschulverband Pfarrkirchen

gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 4 der Schulverbandssatzung folgende

Geschäftsordnung

I.

Die Verbandsversammlung und die Verbandsrätinnen/-räte

§ 1

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Mittelschulverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 4 der Verbandssatzung wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung erledigt ihre Angelegenheiten abschließend.

§ 2 Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.

§ 3 Verbandsrätinnen/-räte

- (1) Den Verbandsrätinnen/-räten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jede/r Verbandsrätin/-rat nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Verbandsrätinnen/-räte ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Verbandsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Vorsitzenden geltend zu machen.
- (3) Verbandsrätinnen/-räte können bei Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein/e Verbandsrätin/-rat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss sie/er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses

II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse

§ 4 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen.
Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Mittelschulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Verbandsversammlung zuständig ist,
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
 4. weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen werden,
 5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch:
 1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten, die 8 Wochenstunden nicht überschreiten.
 - c) gemäß Art. 43 Abs. 2 GO und Art. 38 Abs. 3 Satz 1 KommZG die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten (Arbeiter) des Mittelschulverbandes (die Verbandsversammlung ist hiervon in Kenntnis zu setzen).
 - d) die Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung und Entlassung von Hilfskräften mit Zeitvertrag, von geringfügig Beschäftigten und Arbeitskräften mit Eingliederungs- bzw. Lohnkostenzuschuss.
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall.
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall

- Erlass	3.000,00 Euro
- Niederschlagung	6.000,00 Euro
- Stundung	6.000,00 Euro
- Aussetzung der Vollziehung	6.000,00 Euro
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000,00 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Mittelschulverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Mittelschulverbandes aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro,
 - e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Mittelschulverbandes beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro.
 - f) Bei Zuweisungen und Zuschüssen, Unterstützungen, Darlehen und anderen Ausgaben, die als freiwillige Leistungen zu betrachten sind, bis zum Betrag von 1.500,00 Euro,
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) Die Erteilung des nachbarlichen Einvernehmens des Mittelschulverbandes für Bauanträge (einschl. Teilungsanträge und Entscheidung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, wenn keine Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind bzw. bei genehmigten Vorbescheiden ohne wesentliche Abweichungen im entsprechenden Bauantrag und Umnutzung in bestehenden Gebäuden,
 - b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 8.000,00 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 30.000,00 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat. Ab einem Streitwert von 5.000,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer ist die Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden zu informieren.
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeits- und

Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (5) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 5

Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäften (im Sinne des Art. 37 Abs. 3 GO).
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 6

Personalangelegenheiten

In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
2. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, der Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat.

§ 7

Kassen- und Rechnungswesen

Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

§ 8

Übertragung von Befugnissen

Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

III.

Geschäftsgang

§ 9

Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres/r Stellvertreters/in.

Wenn diese ebenfalls verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung. Die Ladung muss den Verbandsrätinnen/-räten spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugehen (Art. 32 Satz 3 KommZG). Auf der Einladung muss Tagungszeit und -ort angegeben werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung (Beratungsgegenstände) für die Verbandsversammlung fest.
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem/r Verbandsrätin/-rat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss spätestens am 8. Tag vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden.
- (8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragsstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Zuziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines/r Verbandsrätin/-rates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und die Abstimmung in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörende nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein/e Verbandsrätin/-rat widerspricht.
- (4) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
 3. Bekanntgabe der Stimmenzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder;
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
 5. Abstimmung über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung;

die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Verbandsrätinnen/-räte auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung gem. Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

6. Mitteilung über Tätigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
8. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
9. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
10. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 11

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Verbandsrätinnen/-räte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 53 Abs. 2 GO).

- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 12

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Versammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied der Versammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 13 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen der Verbandsversammlung, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 14 Anfragen

Die Verbandsrätinnen/-räte können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Sachverständige solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 15 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

§ 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 17 Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsrätinnen/-räten der Verbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25. August 2014 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 09. Juli 2020

Wolfgang Beißmann
1. Vorsitzender



Der Mittelschulverband Pfarrkirchen

erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsrätinnen/-räte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsrätinnen/-räte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsrätinnen/-räte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsrätinnen/-räte

- (1) Die Verbandsrätinnen/-räte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als 5 Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsrätinnen/-räte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entsprechenden Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns und Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4
Auszahlung der Entschädigungen

Die Sitzungsgelder werden 1 x jährlich ausbezahlt. Die eventuell sonstigen Entschädigungen nach § 3 Abs. 2 werden nur auf Auftrag ausbezahlt.

5
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25. August 2014 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 09. Juli 2020

Wolfgang Beißmann
1. Vorsitzender



Der Zweckverband „Erholungsgebiet Pfarrkirchen – Postmünster im Rottal“

gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung

I.

Die Verbandsversammlung und die Verbandsrätinnen/-räte

§ 1

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 4 der Verbandssatzung wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung erledigt ihre Angelegenheiten abschließend.

§ 2

Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.

§ 3

Verbandsrätinnen/-räte

- (1) Den Verbandsrätinnen/-räten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) ¹Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jede/r Verbandsrätin/-rat nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ²Im Übrigen haben Verbandsrätinnen/-räte ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Verbandsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ³Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Vorsitzenden geltend zu machen.
- (3) ¹Verbandsrätinnen/-räte können bei Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) ¹Ist ein/e Verbandsrätin/-rat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss sie/er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. ²Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse

§ 4 Verbandsvorsitzender

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
²Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. ³Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Verbandsversammlung zuständig ist,
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
 4. weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen werden,
 5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten, die 8 Wochenstunden nicht überschreiten.
 - c) gemäß Art. 43 Abs. 2 GO und Art. 38 Abs. 3 Satz 1 KommZG die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten (Arbeiter) des Zweckverbandes (die Verbandsversammlung ist hiervon in Kenntnis zu setzen).
 - d) die Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung und Entlassung von Hilfskräften mit Zeitvertrag, von geringfügig Beschäftigten und von Arbeitskräften mit Eingliederungs- bzw. Lohnkostenzuschuss.
 2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall.
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall
 - Erlass 3.000,00 Euro
 - Niederschlagung 6.000,00 Euro
 - Stundung 6.000,00 Euro
 - Aussetzung der Vollziehung 6.000,00 Euro

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000,00 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Zweckverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro,
 - e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Zweckverbandes beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro.
 - f) Bei Zuweisungen und Zuschüssen, Unterstützungen, Darlehen und anderen Ausgaben, die als freiwillige Leistungen zu betrachten sind, bis zum Betrag von 1.500,00 Euro,
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) Die Erteilung des nachbarlichen Einvernehmens des Zweckverbandes für Bauanträge (einschl. Teilungsanträge und Entscheidung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, wenn keine Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind bzw. bei genehmigten Vorbescheiden ohne wesentliche Abweichungen im entsprechenden Bauantrag und Umnutzung in bestehenden Gebäuden,
 - b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 8.000,00 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 30.000,00 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat. Ab einem Streitwert von 5.000,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer ist die Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden zu informieren.
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (5) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 5

Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäften (im Sinne des Art. 37 Abs. 3 GO).

- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 6 Personalangelegenheiten

In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
2. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, der Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat.

§ 7 Kassen- und Rechnungswesen

Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

§ 8 Übertragung von Befugnissen

Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

III. Geschäftsgang

§ 9 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
 - (2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
 - (3) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres/r Stellvertreters/in. ³Wenn diese ebenfalls verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
 - (4) ¹Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung. ²Die Ladung muss den Verbandsrätinnen/-räten spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugehen (Art. 32 Satz 3 KommZG). ³Auf der Einladung muss Tagungszeit und -ort angegeben werden.
 - (5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung (Beratungsgegenstände) für die Verbandsversammlung fest.
-

- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) ¹Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem/r Verbandsrätin/-rat schriftlich beantragt werden. ²Der Antrag ist zu begründen und muss spätestens am 8. Tag vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden.
- (8) ¹Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragsstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. ²Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. ³Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Zuziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines/r Verbandsrätin/-rates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 10

Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und die Abstimmung in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörende nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt.
- (3) ¹Für Presse und Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ²Ton- und Bildaufnahmen jeder Art können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein/e Verbandsrätin/-rat widerspricht.
- (4) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) ¹Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. ²In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:
 - 1. Personalangelegenheiten,
 - 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 - 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf
 - 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
 - 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
 - 3. Bekanntgabe der Stimmenzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder;
 - 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
 - 5. Abstimmung über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung;

die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Verbandsrätinnen/-räte auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung gem. Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

6. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
8. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
9. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
10. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 11

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Verbandsrätinnen/-räte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 53 Abs. 2 GO).

- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 12 **Abstimmung**

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
-

§ 13 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen der Verbandsversammlung, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 14 Anfragen

¹Die Verbandsrätinnen/-räte können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Sachverständige solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 15 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung des Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

§ 16 Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
 - (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
 - (3) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
 - (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
 - (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
-

§ 17 Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsrätinnen/-räten der Verbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26. August 2014 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 09. Juli 2020


Stefan Weindl
1. Vorsitzender



Satzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Pfarrkirchen - Postmünster im Rottal“

Gemäß Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I) schließen sich aus dem Landkreis Rottal-Inn die Gemeinde Postmünster und die Stadt Pfarrkirchen zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Erholungsgebiet Pfarrkirchen - Postmünster im Rottal“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pfarrkirchen.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - die Stadt Pfarrkirchen
 - die Gemeinde Postmünster

- (2) Andere Gemeinden des Landkreises Rottal-Inn, sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband als Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt.

Der Austritt muss mindestens ein halbes Jahr vorher schriftlich beantragt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigen Gründen zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der beteiligten Gemeinden.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Schaffung, Förderung und Sicherung der Erholungs- und Fremdenverkehrsmöglichkeiten. Hierunter fallen insbesondere
- a) Planung von Anlagen des Wassersports, von Liegewiesen, Campingplätzen, Wochenendsiedlungen und Wanderwegen, Förderung von Jagd und Fischerei,
 - b) Anpachtung und Erwerb der für obige Maßnahmen erforderlichen Grundflächen,
 - c) Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der unter a) und b) genannten Anlagen,
 - d) Übernahme und Koordinierung der Bauleitung, soweit sie mit Erholungszwecken in Verbindung stehen.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

2. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. Die Verbandsversammlung
- 2. Der Verbandsvorsitzende

§ 6

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsrätinnen/-räte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsrätinnen/-räte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Höhe der Entschädigung für die sonstigen Verbandsrätinnen/-räte wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsrätinnen/-räten.

- (2) Die Stadt Pfarrkirchen entsendet vier Verbandsrätinnen/-räte. Die Gemeinde Postmünster entsendet drei Verbandsrätinnen/-räte. Die ersten Bürgermeister sind kraft ihres Amtes Verbandsräte. Die übrigen Verbandsrätinnen/-räte der Stadt Pfarrkirchen und der Gemeinde Postmünster werden aus der Mitte des Stadt- bzw. Gemeinderates bestellt. Die Stellvertreter der Verbandsrätinnen/-räte der Stadt Pfarrkirchen und der Gemeinde Postmünster sind die vom Stadt- bzw. Gemeinderat benannten Stadt- bzw. Gemeinderäte.
- (3) Jede/r Verbandsrätin/-rat hat eine Stimme.
- (4) Das Amt der Verbandsrätinnen/-räte der Stadt Pfarrkirchen und der Gemeinde Postmünster endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die/den Stellvertreter/in.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen/-räten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen/-räte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Servicestelle Pfarrkirchen sind von jeder Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

Die Vertreter des Bundes Naturschutz und des Kreisfischereivereins können zu den Sitzungen geladen werden. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen/-räte ordnungsgemäß geladen sind, die Mehrheit der Verbandsrätinnen/-räte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Beschlüsse in der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Zur Festsetzung der Verbandsumlage sind nur die Vertreter der Stadt Pfarrkirchen und der Gemeinde Postmünster befugt.
- (3) Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
 6. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 12

Benennung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter wechseln alle zwei Jahre zum 01. Januar zwischen dem 1. Bürgermeister der Stadt Pfarrkirchen und dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Postmünster.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft des Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 14

Geschäftsstelle

- (1) Ein Geschäftsführer wird von der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Die Kassenführung wurde ab 01.01.1977 der Stadt Pfarrkirchen übertragen. Für diese Tätigkeit wird von der Stadt ein angemessener Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Auslagen werden gemäß § 6 Abs. 2 vergütet.

3. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden.

§ 16

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (2) Die Verbandsmitglieder Pfarrkirchen und Postmünster haben nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen (Erstwohnsitz) zum 31.12. des Vorjahres des jeweiligen Haushaltsjahres zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen. Wurde diese Zahl noch nicht amtlich bekannt gegeben, so ist die letzte amtlich bekannt gegebene Einwohnerzahl heranzuziehen.
- (3) Die Umlage wird jeweils am 01.04. eines Jahres fällig.

§ 18

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Versammlung vorzulegen.
- (2) Der Vorsitzende legt den Jahresabschluss dem Prüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung vor.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Rätinnen/-räten.
- (4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung stellt die Versammlung den Jahresabschluss fest und beschließt die Entlastung.

4. Schlussbestimmungen

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn bekannt gemacht.

§ 20

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Sollte es zu einer Auflösung kommen, so erfolgt die Vermögensauseinandersetzung nur zwischen den Verbandsmitgliedern Stadt Pfarrkirchen und der Gemeinde Postmünster. Eine Aufteilung erfolgt im Verhältnis der geleisteten Umlagenzahlungen der jeweiligen Kommune ab dem Jahre 1977.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 26.08.2014 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 09. Juli 2020


Stefan Weindl
1. Vorsitzender



Der Zweckverband „Erholungsgebiet Pfarrkirchen – Postmünster im Rottal“

erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsrätinnen/-räte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsrätinnen/-räte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsrätinnen/-räte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsrätinnen/-räte

- (1) Die Verbandsrätinnen/-räte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als 5 Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsrätinnen/-räte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entsprechenden Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns und Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4
Entschädigung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 5
Auszahlung der Entschädigungen

Die Sitzungsgelder werden 1 x jährlich ausbezahlt. Die eventuell sonstigen Entschädigungen nach § 3 Abs. 2 werden nur auf Auftrag ausbezahlt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 26. August 2014 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 09. Juli 2020


Stefan Weindl
1. Vorsitzender



**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Unterdietfurt
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterdietfurt (nachfolgend stets Verbandsversammlung genannt) erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Unterdietfurt
(Verbandssatzung)**

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Unterdietfurt.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 84339 Unterdietfurt, Dorfplatz 6.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Unterdietfurt werden von der Gemeinde Unterdietfurt geführt.

§ 3

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. v. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Aufwandsentschädigung eine Pauschale von 300,00 €. Sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin erhalten für seine / ihre Tätigkeit keine monatliche Pauschalentschädigung.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 KommZG nicht kraft Gesetzes angehören, erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Reisetätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.
- (6) Die Reisekostenvergütung nach Abs. 5 wird nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.2014 außer Kraft.

Unterdietfurt, 18.06.2020



Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 06. Juli 2020 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 10. Juli 2020 bis 27. Juli 2020

im Rathaus Postmünster öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbands im Rathaus Postmünster zur Einsicht bereit. Dies gilt bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.

Postmünster, den 09. Juli 2020

**Stefan Weindl
Verbandsvorsitzender**

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des ZAS vom 08. Juni 2020 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 17 vom 10. Juli 2020 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 10. Juli 2020

**Moser
Werkleiter**